

Protokoll der 15. Sitzung des Gemeinderates

am : 20.04.2016
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 16

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Herr Detlef Arnold
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Herr Siegfried Hamann
Herr Clemens Hänig
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Otto Neumann
Herr Stan Schirmer
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heint
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Eric Ehrlich	entschuldigt - dienstlich verhindert
Frau Bettina Grumbach	entschuldigt - privat verhindert
Herr Michael Schatka	entschuldigt - dienstlich verhindert

Besucher: 5

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 16 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Fröbel und Gemeinderat Franke bestellt.

1. Protokollbestätigung der 14. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.02.2016 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 14. nicht öffentlichen Sitzung vom 24.02.2016

Das Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.02.2016 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 14. nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.02.2016 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

- 27.02.2016 der Lehrrebschnitt der Weinböhlaer Weinbaugemeinschaft,
- 14.03.2016 die Bürgerversammlung „Asyl in Weinböhla“,
- 21.03.2016 die Montage der Geschwindigkeitsmesstafeln an der Grundschule, Kita „Wiesenblume“ und auf der Hauptstraße,
- 27.03.2016 die Livemusik am König-Albert-Turm,
- 02.04.2016 der 3. Waldputz in Weinböhla,
- 03.04.2016 das Frühlingsfest der Händler sowie am
- 14.04.2016 anlässlich des Tags des Wassers der Besuch der 3. Klassen der Grundschule.

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen. Das sind u.a. am:

- 23./24.04.2016 das Weinwanderwochenende (Veranstaltungen des Lionsclub und der Weinböhlaer Weinbaugemeinschaft)
- 25./26.04.2016 die Fahrt einer kleinen Delegation aus Verwaltung und Gemeinderats nach Granowo,
- 27.04.2016 der Tag der offenen Tür in der Grundschule Weinböhla,
- 30.04.2016 das Maibaumstellen,
- 01.05.2016 das Hähnewettkrähen,
- 04.05.2016 der letzte Schultag der 10.-Klässler der Oberschule mit Umzug,
- 15.05.2016 das Pfingstsingen der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla u. Umgebung e.V.,
- 21.05.2016 die Weinpflanzaktion und 5-Jahres-Charterfeier des Lions-Club Weinböhla,
- 29.05.2016 die Eröffnung der Sonderausstellung „666 Jahre Weinböhla“ im Heimatmuseum sowie am
- 05.06.2016 der Kunstmarkt.

3. Beschluss der Haushaltssatzung 2016

Vorlage: 0332/2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde gem. § 76 der SächsGemO vom 21.03.2016 bis einschließlich 04.04.2016 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in ortsüblicher Bekanntmachung verwiesen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten ab dem Tag der Auslegung bis einschließlich 15.04.2016 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 wurde im Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 04.04.2016 vorberaten. Der Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2016 hat durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Kämmerer Herr Schindler benennt die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2016 und erläutert die geplante finanzielle Entwicklung im Haushaltsjahr 2016. In einer Power-Point-Präsentation werden neben den Festsetzungen der Haushaltssatzung auch die Entwicklung der Gesamtergebnisse sowie die Ergebnisabdeckung, die Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes und die Schuldenentwicklung im Planungszeitraum erläutert. Weiterhin werden die für 2016 geplanten Baumaßnahmen sowie die veranschlagten Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und für Investitionsfördermaßnahmen benannt. Zum Gesamtergebnis für 2016 von – 670.100 EUR wird darauf hingewiesen, dass dieses vollständig aus nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, also den Abschreibungen, resultiert. Entsprechend § 131 SächsGemO ist im Haushaltsjahr 2016 noch eine Verrechnung mit dem Basiskapital zulässig. Herr Schindler informiert die Anwesenden, dass keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erhoben wurden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde im Verwaltungsausschuss und dem Technischen Ausschuss vorberaten. Beide Ausschüsse empfehlen dem Gemeinderat die Beschlussfassung.

Die anwesenden Gemeinderäte loben die Arbeit der Kämmerei und sprechen sich sehr positiv über die Haushaltssatzung 2016 aus.

Beschlussfassung:

**Haushaltssatzung der Gemeinde Weinböhl
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund von §74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 20.04.2016 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.827.000 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.523.800 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-696.800 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses	
aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-696.800 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	
12.827.000 EUR	133.100 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	106.400 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	26.700 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus	
Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	26.700 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-696.800 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	26.700 EUR
- Gesamtergebnis auf	-670.100 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.901.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.329.000 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	572.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.321.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.123.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.802.600 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der	
	-2.230.400 EUR

Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit auf

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	90.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-90.600 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-2.321.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren
erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von
Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.800.000 EUR
festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 vom Hundert
Gewerbsteuer auf 375 vom Hundert

Weinböhla, den

Zenker
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als
von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der
Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit
widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des
Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in
§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	142/15/2016

4. **Anwendung des Wahlrechts zur Aktivierung von Investitionszuwendungen an Dritte in der Gemeinde Weinböhl** **Vorlage: 0314/2016**

1. Ausgangssituation, rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Aktivierung von Investitionszuwendungen an Dritte wird den Kommunen ein Wahlrecht eingeräumt. Dazu sieht der § 36 Abs. 8 der SächsKomHVO-Doppik (Fassung vom 10.12.2013) folgende Regelung vor:

„Für Zuwendungen und Umlagen sowie Kostenerstattungen, Beiträge und ähnliche Entgelte, die die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben oder aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Verpflichtungen an Dritte für Investitionen geleistet hat und die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielles, Sachanlage- oder Finanzanlagevermögen bei der Gemeinde begründen, dürfen Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert werden. Die Sonderposten sind aufwandswirksam über die Zweckbindung des bezuschussten Vermögensgegenstandes oder über zehn Jahre linear vollständig abzuschreiben. Sie werden im Jahr der Aktivierung in gleichen Monatsraten abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt mit dem Monat der Aktivierung.“

2. Ausübung des Wahlrechts

In der Bewertungsrichtlinie, der Inventurrichtlinie und mit Beschluss der Eröffnungsbilanz wurde festgelegt, dass in der Eröffnungsbilanz und allen nachfolgenden Bilanzen kein aktiver Sonderposten für Zuwendungen an Dritte ausgewiesen wird. Gemäß FAQ 2.3 und 3.38 des SMI ist es zulässig, das Wahlrecht des § 36 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik auch erst später auszuüben. Allerdings darf gemäß § 37 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik von den, auf den vorangegangenen Jahresabschluss, angewandten Bewertungsmethoden nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Auf Grund geänderter Gegebenheiten ist die Anpassung des Wahlrechts zur Bilanzierung von an Dritte geleisteten Sonderposten für Investitionen notwendig. Entsprechend der vorgesehenen Projektförderung für Investitionen Dritter, durch die Gemeinde Weinböhl, kommt es zukünftig zu deutlich höheren Zuwendungen. Diese sollen ab einem Betrag von 100.000 EUR im Jahr der Auszahlung als aktiver Sonderposten in der Bilanz bilanziert werden. Durch die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze, gemäß dem FAQ 3.38 des SMI, von 100.000 EUR ist der Grundsatz der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse gewährt. In der Vergangenheit wurden nur kleinere Vorhaben mit einem Zuschuss bis max. 30.000 EUR jährlich unterstützt. Dieser war im Jahr der Auszahlung als Aufwand zu erfassen und dies wird auch weiterhin so beibehalten. Da bisherige Investitionszuschüsse unter 100.000 EUR lagen, ist zur Übereinstimmung der kommunalen Bilanzen die Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze empfohlen.

- Bei **Nicht-Aktivierung** von geleisteten Investitionszuwendungen an Dritte unter 100.000 EUR erfolgt die sofortige aufwandswirksame Abbildung im Ergebnishaushalt, sobald die Zuwendung von der Gemeinde Weinböhl ergeht.
- Bei **Aktivierung** von geleisteten Investitionszuwendungen an Dritte ab 100.000 EUR, werden diese in zukünftigen Jahresabschlüssen der Gemeinde Weinböhl unter der Bilanzposition des § 51 Abs. 2 Nr. 1 b) SächsKomHVO-Doppik „Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen“ ausgewiesen.

Die Aktivierung bewirkt, dass die geleisteten Investitionszuwendungen den Ergebnishaushalt nicht in voller Höhe belasten. Stattdessen erfolgt die ergebniswirksame Abbildung mit der linearen Abschreibung über die Zweckbindungsfrist bzw. über eine Mindestzweckbindungsfrist von 10 Jahre bei einem Investitionszuschuss von über 100.000 EUR der aktivierten Sonderposten. Der Ergebnishaushalt wird nur in Höhe der jährlichen Abschreibungen des Sonderpostens belastet. Dies führt zu einer zeitlichen Streckung der Ergebnisbelastung.

3. Aktivierungsfähige Zuwendungen

Als aktivierungsfähig gelten nach § 36 Abs. 8 der SächsKomHVO-Doppik hierbei geleistete Investitionszuwendungen sowie Umlagen, Kostenerstattungen, Beiträge und ähnliche Entgelte, welche die Gemeinde Weinböhla im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung oder aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Verpflichtungen an Dritte ab dem 01.01.2016 für Investitionen leistet. Für die Bildung des aktiven Sonderpostens ist die Zuwendung der Gemeinde Weinböhla zugrunde zu legen, wobei die zweckentsprechende investive Verwendung des Zuwendungsbetrages maßgeblich für die Aktivierungsfähigkeit ist. Der nach § 37 Abs. 1. Nr. 3 SächsKomHVO-Doppik geltende Grundsatz der Einzelbewertung ist dabei einzuhalten.

Zuwendungen, die die Gemeinde Weinböhla zunächst selbst als Zuwendungsempfänger erhält und diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung weiterleitet, sind als durchlaufende Posten zu behandeln.

4. Empfehlung zur Anwendung des Wahlrechts

Die Verwaltung empfiehlt die Ausübung des Wahlrechts der Aktivierung eines Sonderpostens für geleistete Investitionszuwendungen an Dritte ab einer Wertgrenze von 100.000 EUR.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 28 SächsGemO, in Ausübung seines Wahlrechts die Bildung von aktiven Sonderposten. Investitionszuwendungen an Dritte werden nach § 36 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik ab dem 01.01.2016 unter Berücksichtigung einer Wertgrenze, ab einem Einzelwert von 100.000 EUR, aktiviert. Die Inventurrichtlinie und Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Weinböhla sind infolgedessen anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	143/15/2016

5. **Betrauung der Senioren-Wohnen Weinböhla GmbH & Co. KG**

Vorlage: 0336/2016

Durch die Senioren-Wohnen Weinböhla GmbH & Co. KG wurde das bisherige Waldhotel Weinböhla erworben. Dieses soll in ein advita Haus Waldhotel Weinböhla umgebaut werden, indem ein Seniorenzentrum mit Service-Wohnungen, Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz und Tagespflege betrieben werden soll. Da die Bereitstellung diesbezüglicher Angebote für die ältere Bevölkerung auch im kommunalen Interesse liegt, ist entsprechend der Abstimmungen im Gemeinderat im Haushaltsplan ein einmaliger Investitionszuschuss für den Umbau i.H.v. 500.000 EUR an die Senioren-Wohnen Weinböhla GmbH & Co. KG veranschlagt. Nach Fertigstellung der Umbauarbeiten soll das advita Haus durch die advita Pflegedienst GmbH betrieben werden. Dazu wird das Objekt an die advita Pflegedienst GmbH verpachtet.

Die von der Gemeinde Weinböhla geplante Investitionskostenförderung stellt eine staatliche Beihilfe dar, deren Zulässigkeit/Vereinbarkeit mit dem EU Beihilferecht zu prüfen ist.

Nach Art. 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind, soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Durch die von der Europäischen Kommission am 25.04.2012 angenommenen Verordnung Nr. 360/2012 (DAWI De-minimis-Verordnung) sind Beihilfen von bis zu 500.000 EUR je Unternehmen und Dreijahreszeitraum von den EU-Beihilfavorschriften ausgenommen, sofern

sie als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gewährt werden. Nach Erfahrung der Kommission sollte davon ausgegangen werden, dass Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen, sofern der Beihilfebetrag, den das begünstigte Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erhält, über einen Zeitraum von drei Steuerjahren insgesamt 500.000 EUR nicht übersteigt.

Der Begriff der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wird im AEUV in Artikel 14 und Artikel 106 Absatz 2 sowie im Protokoll Nr. 26 erwähnt, jedoch weder dort noch im Sekundärrecht definiert. Die Kommission definiert die DAWI als wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. In der Praxis wird dieser Begriff in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgefüllt und verwendet, und das EU-Recht begründet keinerlei Verpflichtung, einen Auftrag oder eine Leistung förmlich als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einzuordnen, es sei denn diese Verpflichtung ist im Unionsrecht verankert.

In der Praxis bezieht sich dieser Begriff in der Regel auf wirtschaftliche Dienstleistungen, die die nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden der Mitgliedstaaten, je nach Zuständigkeit gemäß innerstaatlichen Rechtsnormen, mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbinden, durch Betrauung bestimmter Einrichtungen mit diesen Dienstleistungen, um ein allgemeines Interesse durchzusetzen und zu gewährleisten, dass diese Dienstleistungen zu Konditionen erbracht werden, die nicht unbedingt den Marktbedingungen entsprechen.

Bei dem geplanten Seniorenzentrum handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Der geplante Investitionszuschuss unterliegt somit den Regelungen der Verordnung Nr. 360/2012 vom 25.04.2012 der Europäischen Kommission.

Entsprechend der Verordnung sollte das begünstigte Unternehmen schriftlich mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, für die die Beihilfe bestimmt ist, betraut werden. Die Betrauung erfolgt durch eine vertragliche Vereinbarung mit der Senioren-Wohnen Weinböhla GmbH & Co. KG.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat billigt die vorliegende vertragliche Regelung zur Betrauung der Senioren-Wohnen Weinböhla GmbH & Co. KG und ermächtigt Herrn Bürgermeister Zenker zum Abschluss des Vertrages.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 144/15/2016

6. Fördermaßnahmen zum Gesetz zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vom 16.12.2015 und des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes (SächsInvStärkG) vom 16.12.2015

Vorlage: 0338/2016

Der Bürgermeister Herr Zenker informiert anhand der PowerPoint Präsentation über Umfang und Verfahren des Investitionskraftstärkungsgesetzes. Nach Mitteilung des SSG-Kreisverbandes Meißen vom 26.02.2016 werden der Gemeinde Weinböhla auf der Grundlage des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes (SächsInvStärkG) Fördermittel in Höhe von 903.181,45 € aus dem Budget „Sachsen“ zugeteilt.

Einzelne Baumaßnahmen sind bis zu 75 % förderfähig; die zur Verfügung stehenden Mittel

sollen in der Zeit 2017 – 2021 vorwiegend im Straßenbau verwendet werden.

In Anwendung der Verwaltungsvorschrift VwV Investkraft vom 23.02.2016 schlägt die Gemeindeverwaltung für die Umsetzung der Mittel aus dem Budget „Sachsen“ folgende Bauprojekte vor:

1. Straßenausbau im Teilbereich „Spitzgrundstraße/Alte Weinbergstraße“ vom Grundstück Spitzgrundstraße Nr. 34 bis zur Gustav – Adolf - Straße mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und dem Anbau eines einseitigen Gehweges an der östlichen Straßenseite der Spitzgrundstraße mit einer Breite von 1,50 – 2,00 m.
 Begründung: Die Spitzgrundstraße ist eine verkehrswichtige Innerortsstraße und Bestandteil einer Querverbindung zwischen der Köhlerstraße (K 8016) und der Brückenstraße (S 80).
 Weiterhin befindet sich an der Spitzgrundstraße eine Sportstätte mit 3 Fußballfeldern, Vereinsgebäude und Gaststätte. Es herrscht ein reger Spiel- und Trainingsbetrieb.
 Die jetzige Zuwegung, die Parkplatzsituation und der Straßenzustand sind nicht zufriedenstellend, da sie nicht dem Sicherheitsbedürfnis, insbesondere von Kindern und Jugendlichen entsprechen.
2. Ausbau der Sörniewitzer Straße im Abschnitt von der Dresdner Straße bis zur Köhlerstraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und dem Anbau von Gehwegen.
 Begründung: Die Sörniewitzer Straße ist eine verkehrswichtige Innerortsstraße und nimmt den Verkehr zwischen der S 84, Dresdner Straße und der K 8016, Köhlerstraße, auf. Des Weiteren befindet sich an der Sörniewitzer Straße eine Kindertagesstätte. Der vorhandene Straßenzustand ist sehr mangelhaft und Gehwege sind nur zum Teil vorhanden. Dieser Straßenabschnitt muss ebenfalls unbedingt ausgebaut werden.
3. Ausbau der Reichsstraße im Abschnitt von der Großenhainer Straße bis zum Grundstück Nr. 11 bzw. Fl. Nr. 468/3. Von der Großenhainer Straße bis zur Einmündung der Wohngebietsstraße sind eine Fahrbahnbreite von 5,5 m und der Bau eines einseitigen Gehweges mit einer Breite von 1,50 m geplant. Von der Straßeneinmündung bis zum Fl. Nr. 468/3 wird die Straße mit einer Fahrbahnbreite von 4,0 m ausgebaut.
 Begründung: Die Reichsstraße ist eine wichtige Innerortsstraße, über die auch ein neues Wohngebiet an das Straßennetz angeschlossen ist. Der jetzige Straßenzustand im geplanten Ausbauabschnitt besteht aus einer sandgeschlämmten Schotterdecke. In Anbetracht der starken Frequentierung und Verkehrsbedeutung muss unbedingt ein Ausbau erfolgen.
4. Die Asphaltdeckschicht des Auerweges (Kreuzung K 8016/K8014 bis zur S 80) soll erneuert werden. Von der Köhlerstraße bis zum Grundstück Nr. 23 (Waldgrenze) wird ein Gehweg auf der nördlichen Straßenseite in einer Breite von 1,50 m - 2,0 m angebaut.
 Begründung: Der Auerweg ist eine verkehrswichtige Innerortsstraße und entlastet den Verkehr zwischen Weinböhl und Moritzburg im klassifizierten Straßennetz (Kreis- und Staatsstraßen) als kürzeste Verbindung. Weiterhin befindet sich am Auerweg eine Asylbewerberunterkunft, die künftig auf eine Kapazität von 290 Plätzen erweitert werden soll. Es besteht die Notwendigkeit, dieses Objekt an das Gehwegnetz der Gemeinde Weinböhl anzubinden und eine sichere Zuwegung zum ÖPNV- Netz zu schaffen. Der jetzige Straßenzustand ist trotz ständiger Unterhaltungsmaßnahmen nicht zufriedenstellend und erfordert unbedingt einer Sanierung.

Finanzielle Auswirkungen für die einzelnen Maßnahmen:

Budget Sachsen Anteil Gemeinde Weinböhl	903.181,45 €
Maßnahme: Spitzgrundstraße/Alte Weinbergstraße	
Jahr der Realisierung:	2017
Produkt:	54.10.01. /STRBAU08
Gesamtkosten:	410.000 €
Zuwendungsfähige Kosten:	381.000 €
Beantragte Zuwendung VwV Investkraft:	285.750 €
Eigenmittel:	124.250 €
Förderquote der zuwendungsfähigen Ausgaben:	75 %
Maßnahme: Sörniewitzer Straße	
Jahr der Realisierung:	2017
Produkt:	54.10.01. /STRBAU10

Gesamtkosten:	460.000 €
Zuwendungsfähige Kosten:	445.000 €
Beantragte Zuwendung VwV Investkraft:	333.750 €
Eigenmittel:	126.250 €
Förderquote der zuwendungsfähigen Ausgaben:	75 %
Maßnahme: Reichsstraße	
Jahr der Realisierung:	2018
Produkt:	54.10.01. /STRBAU11
Gesamtkosten:	130.000 €
Zuwendungsfähige Kosten:	122.000 €
Beantragte Zuwendung VwV Investkraft:	91.500 €
Eigenmittel:	38.500 €
Förderquote der zuwendungsfähigen Ausgaben:	75 %
Maßnahme: Auerweg	
Jahr der Realisierung:	2017
Produkt:	54.10.01. /STRBAU12
Gesamtkosten:	300.000,00 €
Zuwendungsfähige Kosten:	255.908,60 €
Beantragte Zuwendung VwV Investkraft:	191.931,45 €
Eigenmittel:	108.068,55 €
Förderquote der zuwendungsfähigen Ausgaben:	75 %

Nachrückerbauprojekte sind die Straßen Zum Heidehof sowie die Laubenstraße. Gemeinderätin Kunze fragt nach, ob der Missstand der Reichsstraße im Bereich der Bauruine beseitigt wird. Bürgermeister Herr Zenker informiert, dass der Eigentümer das Grundstück zum Verkauf anbietet. Gemeinderat Arnold favorisiert die Sanierung des Mistschänkenweges. Dabei handelt es sich jedoch um keine wichtige innerörtliche Straße mit besonderer Bedeutung und ist somit nicht förderfähig.

Beschlussfassung:

Die gemäß dem SächsInvStäkG vom 16.12.2015 sowie der Verwaltungsvorschrift VwV Investkraft vom 23.02.2016 verfügbaren Fördermitteln aus dem Budget „Sachsen“ werden für den Ausbau von Straßen nach folgender Prioritätenliste beschlossen:

1. Straßenausbau im Teilbereich „Spitzgrundstraße/Alte Weinbergstraße“ vom Grundstück Spitzgrundstraße Nr. 34 bis zur Gustav – Adolf - Straße mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und dem Anbau eines einseitigen Gehweges an der östlichen Straßenseite der Spitzgrundstraße mit einer Breite von 1,50 – 2,00 m.
2. Ausbau der Sörnewitzer Straße im Abschnitt von der Dresdner Straße bis zur Köhlerstraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und dem Anbau von Gehwegen.
3. Ausbau der Reichsstraße im Abschnitt von der Großenhainer Straße bis zur Nr. 11 bzw. Fl. Nr. 468/3.
4. Fahrbahnerneuerung des Auerweges und Anbau eines Gehweges auf der nördlichen Straßenseite von der Kreuzung Köhlerstraße bis zum Grundstück Nr. 23.

Der Finanzplan wird entsprechend im Haushaltsplan 2017 für die Jahre 2017 und 2018 fortgeschrieben.

Die Eigenmittel für die Maßnahmen werden aus der Liquidität bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	145/15/2016

7. Widmung von Verkehrsfläche im Bereich Haltepunkt Neusörnewitz Vorlage: 0341/2016

Im Zuge der Neugestaltung der Bahnquerung an der Sörnewitzer Straße (Ortsgrenze

Weinböhla /Coswig) ist diese baulich unterbrochen worden und nicht mehr mit Kraftfahrzeugen durchgängig passierbar (Tunnelanlage nur für Rad- und Fußgängerverkehr). Somit besteht auch kein räumlicher Zusammenhang mehr.

Um eine daraus resultierende unklare Situation, vorwiegend für Rettungskräfte, zu vermeiden, hat die Große Kreisstadt Coswig den Straßenabschnitt der Sörnewitzer Straße auf Coswiger Gemarkung von der Tunnelanlage bis zur Kreuzung Försterstraße/ Nassausiedlung der Försterstraße zugeordnet und als solche umbenannt. Von dieser Namensänderung sind auch 2 Weinböhlaer Wohngrundstücke betroffen, die über diesen auf Coswiger Gemarkung liegenden Straßenabschnitt erschlossen werden. Diese Grundstücke müssen deshalb in Absprache mit der Stadtverwaltung Coswig neue Hausnummern unter dem Straßennamen „Försterstraße“ erhalten.

Die Flurstücksflächen des auf der Gemarkung von Weinböhla neu errichteten PKW - Parkplatzes einschl. des Wendeplatzes und der Rampenanlage des Personentunnels sind öffentlich zu widmen und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Weinböhla aufzunehmen.

Bauamtsleiter Herr Heintz erläutert den Sachverhalt an Hand der Flurstückskarten ausführlich. Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass innerhalb eines halben Jahres Übergangsfristaltel und neue Adressen Gültigkeit haben.

Beschlussfassung:

Es wird das Flurstück - Nr. 1046/5 T.v. (Wendeplatz) gemäß § 6 SächsStrG als Ortsstraße gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Weinböhla eingetragen. Die Verkehrsfläche trägt den Namen „Försterstraße“.

Es werden folgende Flurstücke gemäß § 6 SächsStrG als beschränkt öffentlicher Weg in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Weinböhla eingetragen:

Fl. Nr. 1046/5 T.v.; 1046/6 (Rad- und Gehweg). Die Verkehrsfläche trägt den Namen „Försterstraße“.

Es wird der P + R Platz als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Die Flurstücksnummern liegen noch nicht vor. Die Eintragung erfolgt nach Erhalt des Zerlegungsentwurfes.

Die Anwohner der Weinböhlaer Wohngrundstücke Sörnewitzer Straße 72 und 74 sind von der Adressänderung zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 146/15/2016

8. Annahme und Verwendung einer Zuwendung

Vorlage: 0342/2016

Für die Veranstaltung der Gemeinde Weinböhla zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“ nahm die Gemeinde Weinböhla Herrn Prof. Dr. Wagner als Referenten in Anspruch. Er erhielt dafür eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 250,00 EUR. Herr Prof. Dr. Wagner spendet diesen Betrag der Gemeinde Weinböhla für soziale Zwecke.

Lt. § 73 Abs.5 SächsGemO hat der Gemeinderat über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu entscheiden.

Da die Zuwendung für soziale Aufgaben zweckgebunden ist, kommen als Zuwendungsempfänger der KIZ-Treff Weinböhla oder der Terebinthia e.V. oder die Diakonie Meißen mit der Seniorenbegegnungsstätte infrage. Die Verwaltung schlägt vor, die Zuwendung je hälftig an den KIZ-Treff Weinböhla und den Terebinthia e.V. für deren offene soziale Jugendarbeit weiterzugeben.

Beschlussfassung:

Die Zuwendung i.H.v. 250,00 EUR des Herrn Prof. Dr. Wagner soll je hälftig dem KIZ-Treff Weinböhla und dem Terebinthia e.V. zukommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	147/15/2016

9. Anfragen und Information

Gemeinderat Arnold erkundigt sich nach der Lösung der Parksituation auf der Hauptstraße gegenüber der Sparkasse. Er favorisiert die Aufstellung eines weiteren Parkverbotschildes für diesen Bereich. Der Sachverhalt wird zur Verkehrsschau mit dem Landratsamt Meißen thematisiert.

Gemeinderätin Fiedler informiert, dass trotz des Verkehrsschildes „Achtung Kinder“ und der Tempomesstafel vor der Grundschule auf der Köhlerstraße hohe Geschwindigkeiten der Kfz-führer zu verzeichnen sind. Eine Gesetzesänderung zum Tempolimit vor Kindereinrichtungen wird ermöglichen, ein Tempo-30-Schild aufzustellen. Die Verwaltung wird den Sachverhalt prüfen.

10. Bürgerfragestunde

Herr Meurers stellt Fragen bezüglich der in der Sitzung beschlossenen Widmung der Verkehrsflächen am Haltepunkt Neusörnwitz sowie der 30 km/h-Zone im Gebiet zwischen Köhlerstraße und Dresdner Straße beantwortet. Weiterhin erkundigt sich Herr Meurer, ob die geplante Deckenerneuerung auf dem Auerweg auf den Ausbau als Staatsstraße hinweist. Durch Herrn Bürgermeister Zenker wird auf den Landesentwicklungsplan verwiesen, die Verkehrsführung der S80 auf das Jahr 2025 verlagt. Unsere Maßnahme ist davon losgelöst.

Bürgermeister Herr Zenker informiert hinsichtlich der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber am Querweg in Weinböhl, dass der Landkreis Meißen am 17.03.2016 die Erweiterung beschlossen hat.

Aussagen zur baulichen Umsetzung der Erweiterung der Gemeinschaftsunterkunft können noch nicht gemacht werden. Die Verhandlungen zwischen dem Landkreis Meißen und der Betreibergesellschaft laufen gegenwärtig. Nach derzeitigem Stand ist mit der Belegung nicht vor September 2016 zu rechnen. Dann wird eine 24-Stunden-Betreuung für die Einrichtung durch die Diakonie Riesa-Großenhain sowie einen Wachschatz gewährleistet.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat